

5121 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t
des Finanzausschusses**

über den Beschluß des Nationalrates vom 17. November 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1993, das Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989, das Bundeshaushaltsgesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, die Krankenanstaltengesetz-Novelle BGBl. Nr. 474/1995 und das Umweltförderungsgesetz geändert werden sowie die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds geregelt wird, und Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Kärnten aus Anlaß der 75. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung

Das Finanzausgleichsgesetz 1993 tritt gemäß dessen § 23 Abs. 2 mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft. Um eine kontinuierliche Finanzausstattung der Länder und Gemeinden zu gewährleisten, wurde daher zwischen den Finanzausgleichspartnern vereinbart, das Finanzausgleichsgesetz 1993 grundsätzlich unverändert um ein Jahr zu verlängern.

Mit Erkenntnis vom 28. September 1995, G 296/94, hat der Verfassungsgerichtshof die Ziffern 2 und 3 des § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes 1989 als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 in Kraft. Ohne gesetzliche Neuregelung ergäbe sich ab dem Jahre 1996 eine Rechtslage, die als teilweise unvollziehbar zu bezeichnen wäre. Bis zur Neuregelung der Verteilung der Zweckzuschüsse auf die einzelnen Länder sollen über Vorschlag der Länder Vorschüsse geleistet werden, wobei 7 % auf einem Sonderkonto veranlagt, 93 % hingegen an die Länder überwiesen werden, sodaß kein Bruch in der Finanzierung der Wohnbauförderung der Länder eintritt.

Zur Vermeidung von Verrechnungsproblemen wurde eine Ergänzung der §§ 16 und 52 des Bundeshaushaltsgesetzes insbesondere im Zusammenhang mit der Bereitstellung von EU-Eigenmitteln erforderlich.

Im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes, BGBl.Nr. 237/1995, wurde § 30c Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 mit 31. August 1995 aufgehoben. Um soziale Härten zu vermeiden, soll für alle Bezieher von Heimbeihilfen nach dem Schülerbeihilfengesetz eine Fahrtkostenbeihilfe von 1.000,-- S zuerkannt werden, die, wie die Heimbeihilfe, einmal jährlich auszuzahlen ist.

Der Gesetzesbeschluß, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, geändert wird, bringt eine Anpassung der Termine und sieht im Zusammenhang mit der Aufbringung der zusätzlichen Mittel von 1250 Millionen Schilling, die im Jahre 1995 ausschließlich durch die Träger der sozialen Krankenversicherung aufgebracht werden, eine Änderung vor.

- 2 -

Im Hinblick auf die Verlängerung der Krankenanstaltenfinanzierung für 1996 ist es erforderlich, die Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, die der Ausführung der KRAZAF-Krankenanstaltenfinanzierung im Krankenanstaltengesetz dienen, um ein Jahr zu verlängern.

Durch die Erweiterung des Zeitrahmens für Zusicherungen nach dem Umweltförderungsgesetz auf das Jahr 1996 wird sichergestellt, daß Förderzusagen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft weiterhin gegeben werden können, wie dies auch bei den Finanzausgleichsverhandlungen vereinbart worden ist.

Mit den Änderungen zum Bundesgesetz, mit dem die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds geregelt wird, wird die nähere Ausgestaltung der finanziellen Beteiligung der Krankenversicherungsträger am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds als zentralem Finanzierungs- und Steuerungsinstrumentarium geregelt.

Dem Land Kärnten wird aus Anlaß der 75. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung aus Bundesmitteln ein einmaliger Zweckzuschuß von 25 Millionen Schilling gewährt, den das Land Kärnten haushaltsmäßig zu verrechnen hat.

Art. II des Abschnittes VI enthält die Bestimmung, daß die Länder die Ausführungsgesetze zu den im Bundesgesetz, BGBl.Nr. 474/1995, enthaltenen Grundsatzbestimmungen innerhalb von sechs Monaten vom Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes entsprechend den in Art. I dieses Bundesgesetzes enthaltenen Zeitpunkten zu erlassen haben. Da diese Frist nicht kürzer als sechs Monate ist, bedarf diese Bestimmung nicht der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG.

Der Finanzausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 28. November 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 11 28

Karl HAGER
Berichterstatter

Anna Elisabeth HASELBACH
Vorsitzende